



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 15.9.1961

III. Wahlperiode

Nr. 1067

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-37
für die Grundstücke
Schaperstraße 37 Ecke Nürnberger Platz 5,
Spichernstraße 1-12 und 16-22
und Grainauer Straße 6, 8, 10
im Bezirk Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

V e r o r d n u n g
**über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-37
für die Grundstücke
Schaperstraße 37 Ecke Nürnberger Platz 5,
Spichernstraße 1-12 und 16-22
und Grainauer Straße 6, 8, 10
im Bezirk Wilmersdorf.**

Vom 6. Juli 1961.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-37 vom 3. Juni 1960 mit Deckblatt vom 21. Juni 1961 für die Grundstücke Schaperstraße 37 Ecke Nürnberger Platz 5, Spichernstraße 1-12 und 16-22 und Grainauer Straße 6, 8, 10 im Bezirk Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) - im gemischten Gebiet, Baustufe V/3.

Im Zuge der Umgestaltung des Verkehrsnetzes von Berlin wird die Spichernstraße Hauptverkehrsstraße, die den Verkehrsknotenpunkt Bundesallee-Hohenzollerndamm mit dem Tiergartenviertel verbindet. Zur Aufnahme des zu erwartenden Verkehrs wird die Verbreiterung der Straße notwendig. Ein Teil der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Straße wurde im Zusammenhang mit dem Umbau des U-Bahnhofs Spichernstraße und der Verlegung der U-Bahnausgänge von Straßenmitte in die Bürgersteige ausgebaut.

Auf dem Gelände südlich der Spichernstraße sind von der Kleinwohnungsbau, Gemeinnützige Baugesellschaft mbH, in den Jahren 1959-1960, im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues 232 Wohnungen errichtet worden.

Zur Sicherung der für Straßenland benötigten Grundstücksflächen und zur rechtsverbindlichen Regelung von Art und Maß der Nutzung für die anliegenden Grundstücke sowie zur Aufhebung von f. f. Fluchtlinien und Festsetzung neuer Baulinien für die vorhandene und in Aussicht genommene Bebauung war die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt für die Grundstücke Spichernstraße 2-12 bei flächenmäßiger Ausweisung gemischtes Gebiet nach Baustufe V/3 fest. Für die angrenzenden Grundstücke Spichernstraße 1 und Nürnberger Platz 5 wurde eine Einzelausweisung vorgenommen. Teile dieser Grundstücke werden durch den Umbau des Nürnberger Platzes für Straßenland beansprucht. Zur Sicherstellung einer besseren Bebaubarkeit der verbleibenden Flächen wurde eine Grenzregelung erforderlich. Das Verfahren ist durchgeführt und der Grenzregelungsbeschluß gemäß § 82 des Bundesbaugesetzes vom Bezirksamt Wilmersdorf am 27. Februar 1961 erlassen worden.

Für das übrige Gelände wurde bei Einzelausweisung der Baukörper allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die von der Kleinwohnungsbau erstellten 6- und 8geschossigen Wohnzeilen südlich der Spichernstraße und westlich der Grainauer Straße sind mit Ausnahme des eingeschossigen Ladenbaues fertiggestellt und bezogen worden. Die privaten Grünflächen sowie Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen für den Bedarf der Bewohner sind angelegt. Das in Privateigentum stehende Grundstück Grainauer Straße 10 ist noch ungebaut.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 13. Juli 1960 zugestimmt. Gemäß § 7 Abs. 3 des Planungsgesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 5. September bis einschließlich 4. Oktober 1960 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Von der Allianz Lebensversicherungs AG mit Schreiben vom 24. Oktober 1960 gegen den Bebauungsplan erhobene Einwendungen wurden nach Erörterung zurückgenommen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die restlichen Straßenausbaukosten einschl. Leitungsverlegung betragen nach Schätzung des Bezirksamtes rund 400 000 DM.

Die Kosten sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 12. Juli 1961

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen